

Weisung über die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen bei wesentlichen Ausgaben

Vom 23. August 2016

Der Regierungsrat

gestützt auf § 55 Absatz 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 ¹⁾

beschliesst

I.

§ 1 *Gegenstand*

¹ Die Weisung regelt die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen für Ausgabenbewilligungen nach § 55 Abs. 3 WoV-Gesetz.

² Für wesentliche Ausgaben nach § 5 ist eine Wirtschaftlichkeitsrechnung zu erstellen.

^{2bis} Unter wesentlichen Ausgaben sind nicht nur Investitionsausgaben, sondern auch externe Dienstleistungen und weitere ausgabenwirksame Geschäftsfälle zu verstehen.

³ Bei Ersatzinvestitionen im Baubereich, die hinsichtlich Investitionskosten und den daraus resultierenden Folgekosten keinen Handlungsspielraum aufweisen, kann auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet werden.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Weisung gilt für die kantonale Verwaltung, die Gerichtsverwaltung und für die rechtlich unselbständigen Anstalten.

§ 3 *Grundsatz*

¹ Mit der Wirtschaftlichkeitsrechnung sollen die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen einer geplanten Investition ermittelt und beurteilt werden. Dabei ist für jedes Vorhaben jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

§ 3^{bis} *Verantwortlichkeit*

¹ Die Verantwortung zur Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung und deren Inhalt liegt bei den Dienststellen. Das Amt für Finanzen steht als betriebswirtschaftlicher Berater zur Verfügung.

¹⁾ [BGS115.1.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 4 *Umfang*

¹ Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ist für alle Ausgaben zu erstellen, welche Investitionscharakter aufweisen. Darunter fallen auch Übertragungen von Vermögensbestandteilen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, der Einkauf von externen Dienstleistungen sowie Miet- und Leasinggeschäfte.

² Für Darlehen und Investitionsbeiträge ist keine Wirtschaftlichkeitsrechnung zu erstellen, ebenso für Projekte, die vollständig durch Eigenleistungen realisiert werden.

§ 5 *Grenzwerte*

¹ Für Investitionen und weitere wesentliche Ausgaben ab einer Gesamtkostensumme von 100'000 Franken ist eine dem Vorhaben adäquate Wirtschaftlichkeitsrechnung vorzunehmen.

² Bei Miet- oder Leasingkosten ab 50'000 Franken pro Jahr ist eine Wirtschaftlichkeitsrechnung darzulegen.

³ Für Kleinprojekte im Baubereich (Nettokosten bis 2'999'999 Franken) sind projektspezifisch eine Aussage zur Zielsetzung und der gewählten wirtschaftlich günstigsten Lösung zu erstellen.

⁴ Für Grossprojekte im Baubereich (Nettokosten ab 3'000'000 Franken) ist eine dem Vorhaben adäquate Wirtschaftlichkeitsrechnung zu erstellen. Die detaillierten Betrachtungen sind im jeweiligen technischen Bericht bzw. in der jeweiligen Projektdokumentation aufzuführen. Die Anträge an den Regierungsrat und an den Kantonsrat sind mit einer entsprechenden Zusammenfassung zu ergänzen.

⁵ Für Investitionen ab einer Gesamtkostensumme von 1 Mio. Franken ist zusätzlich eine Risikobeurteilung vorzunehmen, sofern die Art der Investition eine solche erfordert.

§ 6 *Investitionskosten*

¹ Die Investitionskosten umfassen die Investitionsausgaben gegenüber Dritten. Beim Ausweis von Eigenleistungen sind die Vorgaben des zuständigen Departementes einzuhalten. Werden Projektarbeiten an Dritte vergeben, muss begründet werden, warum die Arbeiten nicht durch Eigenleistungen erbracht werden.

§ 7 *Betriebliche Folgekosten*

¹ Die betrieblichen Folgekosten umfassen diejenigen Aufwendungen, welche nach Projektabschluss durch den laufenden Betrieb in der Erfolgsrechnung anfallen werden.

§ 8 *Kapitalfolgekosten*

¹ Bei der Berechnung der betriebswirtschaftlichen Kapitalfolgekosten ist jener Abschreibungssatz anzuwenden, welcher im Accounting Manual gemäss Anlagenklasse vorgegeben ist. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen soll ein der Projektart angemessener Zinssatz definiert und nachgewiesen werden.

§ 8^{bis} Nutzen

¹ Der quantifizierbare Nutzen aus einem Projekt ist in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzurechnen. Es sind insbesondere Aussagen zur Effizienz zu machen. Nicht quantifizierbarer Nutzen wird mittels schriftlicher Begründung mitberücksichtigt.

² Rationalisierungsgewinne oder Mehrerträge fallen vollumfänglich ohne Zweckbindung in die Staatskasse.

³ Der vom Kantonsrat bereits bewilligte Globalbudget-Verpflichtungskredit der betreffenden Dienststelle ist entsprechend zu kürzen. Der Kantonsrat beschliesst im Rahmen des Voranschlags über die Höhe der Kürzung.

⁴ Es ist sicherzustellen, dass die erzielten Rationalisierungsgewinne oder Mehrerträge nicht durch anderweitige Aufwendungen kompensiert werden, es sei denn, der Leistungsauftrag wird geändert.

§ 9 Aufbau Wirtschaftlichkeitsrechnung und Inhalt der Anträge

¹ Die Wirtschaftlichkeitsrechnung bzw. eine dem Projektvorhaben adäquate Wirtschaftlichkeitsbetrachtung muss insbesondere über folgende Punkte Auskunft geben:

- a Projektbezeichnung
- b Beschreibung des Vorhabens
- c Strategische Beurteilung und Gesamtbeurteilung
- d Projektdauer/Betriebsdauer
- e Projektstart und Inbetriebnahme/Abschluss
- f Kosten-/Nutzenbetrachtung
- g Kennzahlen/Variantenvergleiche/weitere Analysen
- h Auswirkungen auf Gemeinden oder Dritte
- i Risikoanalyse
- j Erfolgskontrolle

² Nebst diesen Angaben müssen zusätzlich die Kreditnummer und -bezeichnung im Antrag an den Regierungsrat und den Kantonsrat ergänzt werden.

§ 12 Erfolgskontrolle

¹ Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist im Rahmen des Projektabschlussberichtes eine Projektabschlussrechnung mit Erfolgskontrolle durch die zuständige Dienststelle zu erstellen.

§ 14 Überprüfung der Erfolgskontrollen

¹ Die Erfolgskontrollen sind durch den Departementscontroller oder die Departementscontrollerin zu überprüfen und vom zuständigen Departement zu genehmigen. Die Departemente erstatten der Finanzkontrolle jährlich Bericht über die Prüfungsergebnisse.

² Die Überprüfung der Erfolgskontrolle der Informatikinvestitionen erfolgt durch die Informatikgruppe Verwaltung (IGV). Davon ausgenommen sind Informatikmittel für den schulischen Unterricht. Die IGV erstattet der Finanzkontrolle jährlich Bericht über die Prüfungsergebnisse.

[Geschäftsnummer]

§ 15 *Finanzkontrolle*

¹ Die Finanzkontrolle prüft im Rahmen ihres Auftrags ausgewählte Investitionsvorhaben in Bezug auf ihre Wirtschaftlichkeit und ihren Erfolg. Insbesondere Investitionsvorhaben und Projekte, welche mittels Kantonsratsbeschluss genehmigt wurden, können jederzeit einer solchen Prüfung unterzogen werden. Ferner überprüft die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Revisionsstätigkeit stichprobenweise die Projektabschlussberichte.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Weisung tritt am 23. August 2016 in Kraft.

Solothurn, 23. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber